

### GELTUNGSBEREICH

#### Art. 1

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“** genannt, regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Lösungsangeboten, Verträgen und Projektaufträgen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen; dies zwischen den Kunden als Auftraggeber und der Prologist AG, CH-8302 Kloten (Auftragnehmer).

Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche. Die AGB gelten als integrierter Bestandteil der jeweiligen Lösungsangebote, Kunden- und Projektverträge/-Aufträge. Sie ergänzen die darin getroffenen Vereinbarungen. Abweichungen können getroffen werden und sind schriftlich, allenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfristen, zu vereinbaren.

Diese AGB gelten nicht für Geschäfte, die ausschliesslich zum Gegenstand haben: Lagerung und Digitalisierung von Akten; Akten sind alle Arten von verkörpertem und digitalisierten Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern sowie von gleichartigen der Sammlung von Informationen dazu.

Zu hier nicht geregelten Themen, verweisen und referenzieren wir auf die Allgemeine Bedingungen der SPEDLOGSWISS (Verband schweizerischer Speditions- und Logistik- Unternehmen) mit ihren aktuell gültigen AB SPEDLOGSWISS.

Die AGB wurden erstmals 1992 erstellt, laufend revidiert und neuen Anforderungen angepasst. Die jeweils aktuelle Version befindet sich auf der offiziellen Internet-Seite von Prologist AG.

### LEISTUNGEN VON PROLOGIST AG

#### Art. 2

Die Prologist AG bietet ihren Kunden professionelle, umfassende und Dienstleistungen für Logistik-, Technik- und Informatik-Logistik-Lösungen. Diese umfassen: Beratung und Projekte, Dienstleistungen aller Art in Logistik, Technik und Informatiklogistik. Weiter die Lagerung mit der gesamten, umfassenden Lagerbewirtschaftung. Prologist AG kann zur Leistungserbringung, in eigener Regie, Dritte beziehen. Diese handeln im Auftrag von Prologist AG und sind diesem Auftraggeber verpflichtet.

### ANGEBOTSSTELLUNG / PROJEKTE

#### Art. 3

Die Lösungsangebote enthalten Beschreibung von Projekt und Leistungen, mit Mengengerüsten. Für die Lagerung und Technik-Projekte sind mindestens die Menge und Art der Güter, Preis pro Mengeneinheit, allenfalls Gebühren Dritter sowie die geschätzte Lagerdauer anzugeben. Unbeantwortete Lösungsangebote sind grundsätzlich nach 30 (dreissig) Tagen hinfällig.

### AUFTRAGSERTEILUNG

#### Art. 4

Der (Projekt-)Auftrag ist Prologist AG in jedem Falle schriftlich zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung die Gefahren und das Risiko einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

#### Art. 5

Der Auftrag hat alle, für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, zu enthalten. Art und Beschaffenheit der Dienstleistung, Hinweise auf reglementierte Güter (z.Bsp. Gefahrgut, unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.Bsp. Geruchsemissionen, besondere Bodenbelastung, extreme Ausmasse, Feuchtigkeits- und

Temperaturvorschriften usw.). Jeder Auftrag hat zusätzlich mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- Beschreibung und Resultate sowie Termine der Dienstleistung
- Menge und Art der einzulagernden Güter oder benötigte Lagerflächen in Quadratmeter (m<sup>2</sup>) oder in Kubikmeter (m<sup>3</sup>)
- Zeitpunkte der Anlieferungen
- Art der Anlieferung mit Gewicht pro Transport bzw. Lagereinheit
- geschätzte, voraussichtliche Lagerdauer
- Abruf- resp. Auslieferungsmengen (geschätzte)
- benötigte und erforderliche Dienstleistungen zur Warenauslieferung

### ANNAHME DER GÜTER

#### Art. 6

Der Auftraggeber avisiert die Ankunft der Güter mindestens 24 Stunden im voraus. Prologist AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Güter bei der Anlieferung auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und mit den Begleitpapieren zu überprüfen. Stichproben sind zulässig, auch wenn sie mit einem Öffnen der Verpackung verbunden sind. Eine Nichtübereinstimmung ermächtigt Prologist AG zu einem schriftlichen Vorbehalt oder gar zur Ablehnung der gesamten Sendung.

Prologist AG ist verpflichtet, den äusseren Zustand des einzulagernden Gutes auf Schäden zu überprüfen und gegebenenfalls, gegenüber dem Anlieferer und Kunden, schriftlich einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen.

### ÜBERPRÜFUNG DER EINGELAGERTEN GÜTER

#### Art. 7

Bei der Lagerhaltung überprüft Prologist AG regelmässig den äusseren Zustand des Gutes. Veränderungen meldet er dem Auftraggeber. Ist Gefahr in Verzug, ist er berechtigt, nach bestem Wissen, die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der Güter alleine zu treffen.

#### Art. 8

Stellt Prologist AG dem Auftraggeber einzelne Lagerflächen zur Verfügung, so ist er nicht verpflichtet, Kontrollen an den Gütern durchzuführen. Er ist berechtigt, zum Schutze anderer Güter, Einrichtungen des Lagerhauses selbst und der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit, Sofortmassnahmen zu treffen und/oder dem Auftraggeber Anweisungen zu erteilen, die vom ursprünglichen Vertrag abweichen können.

#### Art. 9

#### Übertragung der Verfügungsberechtigung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Prologist AG eine Änderung der Verfügungsberechtigung über eingelagerte Ware schriftlich anzuzeigen. Vertragspartner des Lagerhalters bleibt der ursprüngliche Auftraggeber bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er mit dem neuen Auftraggeber einen neuen Lagervertrag abschliesst und der Lagerhalter den alten Auftraggeber aus der Haftung entlässt.

#### Art. 10

Dem Kunden steht, auf Voranmeldung, während der üblichen Geschäftszeit, das Besichtigungs- und Kontrollrecht zu. Prologist AG, als Einlagerer und die von ihm bevollmächtigten Personen haben sich auf Wunsch des Lagerhalters entsprechend auszuweisen. Die Besichtigung und Kontrolle darf nur in Gegenwart von Prologist AG oder dessen Vertreters erfolgen. Weitergehende Tätigkeiten durch Prologist AG, wie Umlagerungen, Qualitätsprüfungen, Inventuren, Zurverfügungstellung von Mitarbeitern und Geräten usw., werden separat in Rechnung gestellt.

### AUSLAGERUNG DER GÜTER

#### Art. 11

Der Auslagerungsauftrag muss schriftlich und möglichst elektronisch erfolgen. Er hat alle Angaben zu enthalten, die für die Ausführung der Auslagerung notwendig sind. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung beim Lagerhalter die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung. Das Gleiche gilt für Technik-Projekte und weitere Dienstleistungen.

#### Art. 12

Prologist AG behält sich vor, gewünschte Auslagerungs- und Auslieferungstermine mit dem Auftraggeber abzusprechen.

### BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### Art. 13

##### Hochwertige Güter

Der Kunde muss hochwertige Güter (solche, die aufgrund ihres Wertes einer besonderen Behandlung bedürfen) in seinem Auftrag als solche bezeichnen. Sie werden in der Regel nur zur Lagerung in Spezialräumen entgegengenommen.

#### Art. 14

##### Vorlage

Prologist AG ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, für Rechnung des Einlagerers Frachten, Zölle, Steuern usw. vorzulegen. Der Auftraggeber hat die ausgelegten Beträge nebst einer Vorlageprovision zu vergüten.

#### Art. 15

##### Domizilwechsel

Der Auftraggeber hat jeden Wechsel seines Domizils Prologist AG schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies und kommen die an ihn gerichteten Mitteilungen als unzustellbar zurück, so ist Prologist AG berechtigt, nach Ablauf von dreissig (30) Tagen, seit einer wiederum als unzustellbar zurückerhaltenen Mahnung, die Waren freihändig bestens zu verkaufen.

#### Art. 16

##### Geschäftszeiten

Die Annahme und Ausgabe der Güter erfolgt an den üblichen Arbeitstagen während der normalen Geschäftsstunden. Abweichende Geschäftszeiten sind in einem Vertrag, resp. in den Projektbeschreibungen zu regeln.

#### Art. 17

##### Ein- und Auslad

Prologist AG besorgt den Ein- und Auslad der Ware. Für die verkehrstechnisch sichere Beladung ist der Lagerhalter nicht verantwortlich. Prologist AG sorgt, nach Möglichkeit dafür, dass beim Ein- und Auslad keine Wartezeiten entstehen, doch übernimmt sie grundsätzlich keine Verpflichtung zur Ein- oder Auslagerung innert bestimmter Fristen und keine Haftung für die, während einer allfälligen Wartezeit, entstandenen Standgelder oder sonstigen Schäden.

#### Art. 18

##### Überlassung von Räumlichkeiten, Projekt- und Handlungszonen sowie Lagerplätzen

Für die Überlassung von ganzen Räumlichkeiten und festen Lagerflächen ist ein separater Vertrag zwischen Prologist AG als Vermieter und dem Auftraggeber als Mieter abzuschliessen.

### VERSICHERUNG

#### Art. 19

Zur Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder gegen Schäden aufgrund anderer Ereignisse ist Prologist AG nur verpflichtet, wenn ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag des Einlagerers unter Angabe des Versicherungswertes und des zu deckenden Risikos vorliegt. Die entsprechenden Prämien werden separat in Rechnung gestellt. Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes/Projektgut wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst. Bei jedem Schadenfall hat der Kunde nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der Versicherungspolice einen solchen leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen von Prologist AG.

### ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH UND DATENVERARBEITUNG

#### Art. 20

Prologist AG, ihre Kunden und Partner sind berechtigt, Erklärungen und Mitteilungen auf elektronischem Wege zu erstellen, zu übermitteln und auszutauschen, sofern die übermittelnde Partei erkennbar ist. Für die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung von Daten und die Vermittlung von Adressen und deren Nutzung beachten alle Parteien das aktuell gültige Datenschutzgesetz der Schweiz sowie sowie der anwendbaren ausländischen Gesetze (insbesondere EU-DSGVO), soweit sie unter deren Anwendungsbereich fallen.

### VERTRAULICHKEIT VON DATEN UND INFORMATIONEN

#### Art. 21

Jede Partei ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Daten und Informationen dürfen nur an Dritte weitergeleitet werden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages benötigen. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze. Ein Rückbehaltungsrecht an personenbezogenen Daten existiert nicht.

Die Weisungen des jeweiligen Datenherrn sind zu befolgen, müssen aber schriftlich (E-Mail ausreichend) erteilt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Daten und Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind.

Desweiteren gilt für den Datenschutz, die Datenverarbeitung und die Datensicherheit die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung im Internet unter [www.prologist.ch](http://www.prologist.ch)

### VERTRAGSENDE

#### Art. 22

Ist der Projektauftrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf. Ist der Projektauftrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unterliegt er einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten, jeweils auf das Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Normale Rotation der eingelagerten Güter bedürfen keiner Kündigung.

#### Art. 23

Der Projektvortrag/Auftrag kann vorzeitig beidseitig fristlos, aus wichtigen Gründen, aufgelöst werden; mittels schriftlicher Kündigung. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- Wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung usw.) hat oder entwickelt,
- die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt stark beeinträchtigen
- wenn der Auftraggeber eine mit der Inverzugsetzung (Mahnung) angesetzte Nachfrist von dreissig (30) Tagen zur Bezahlung einer fälligen Schuld unbenutzt verstreichen lässt.
- Bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden bemisst sich die Abgeltung aus dem Mittel des entgangenen Umsatzes sowie einer, gegenseitig zu definierenden Projektpauschale. Sie ist vor dem vorzeitigen Projektende abzugelten.

### HAFTUNG DES LAGERHALTERS

#### Art. 24

Prologist AG haftet seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrags.

#### Art. 25

##### Höhere Gewalt

Prologist AG ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Lagerhalter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

#### Art. 26

##### Haftungsende

Die Haftung des Lagerhalters für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber oder dessen

Beauftragter das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat.  
Bei verdeckten Mängeln beträgt die Reklamationsfrist acht (8) Tage.

**Art. 27**  
**Haftungsgrenzen**

Für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Gutes ist die Haftung von Prologist AG beschränkt auf 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des betroffenen Teils des Gutes. Für übrige Schäden geht die Haftung auf die Höhe des entstandenen Schadens. Die Höchsthaftung beträgt pro Fall CHF 20'000. Von einem einzelnen Fall ist dann auszugehen, wenn eine einheitliche Schadenursache oder eine Inventurdifferenz vorliegt, auch wenn diese aus mehreren Einlagerungsaufträgen entstanden sind.

**HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS**

**Art. 28**

Der Auftraggeber selbst haftet für alle Schäden, die durch die Lagergüter Prologist AG oder Dritten entstehen.

**ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**Art. 29**

Die Forderungen von Prologist AG sind sofort fällig. Ab Inverzugsetzung sind pro angebrochenen Monat 2 % Verzugszins geschuldet.

**Art. 30**

Wird Prologist AG angewiesen, Lagergeld, Frachten, Zölle, Steuern, Abgaben usw. beim Empfänger der Ware oder bei Dritten zu erheben, und kann oder will der Betreffende die Forderung von Prologist AG nicht bezahlen, so haftet der Auftraggeber dafür.

**RETENTIONSRECHT**

**Art. 31**

Die eingelagerten Güter haften Prologist AG als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer von Prologist AG unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf Prologist AG die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

**ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

**Artikel 32**

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB gibt Prologist AG dem Kunden rechtzeitig, in geeigneter Form, bekannt. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Kunden gelten die angepassten ABG als genehmigt. Die aktuellen AGB's sind jeweils auf dem Internet publiziert.

**AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG**

**Artikel 33**

Prologist AG kann Kundenverträge mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde vertragliche Pflichten gegenüber Prologist AG in schwerwiegender Weise verletzt oder mit den Zahlungen über 90 Tage in Verzug ist.

**GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

**Art. 34**

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt das Domizil von Prologist AG, CH-8302 Kloten, als Gerichtsstand. Prologist AG ist zudem berechtigt, die Forderungen am Wohnsitz des Schuldners gerichtlich geltend zu machen. Es gilt schweizerisches Recht.

**ORIGINALTEXT**

**Art. 35**

Die AGB von Prologist AG sind in Deutsch abgefasst und können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung.

**Prologist AG**  
**CH-8302 Kloten 31. August 2023 – Version 20230831**